

L 8 SO 46/09 B ER

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Sozialhilfe
Abteilung
8
1. Instanz
SG München (FSB)
Aktenzeichen
S 32 SO 5/09 ER
Datum
11.02.2009
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 8 SO 46/09 B ER
Datum
08.05.2009
3. Instanz
-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [§ 67 Abs. 1 SGG](#) bei Versäumung der Beschwerdefrist im einstweiligen Rechtsschutz durch einen Untersuchungshäftling in einer JVA

Es ist einem Untersuchungseingefangenen zumutbar, zwischen Strafverhandlungen zur Fristwahrung eine Beschwerdeschrift in einem Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz vor den Sozialgerichten zu fassen

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 11. Februar 2009 wird verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet ist, Leistungen für orthopädische Schuhe, eine Armbanduhr, Zahnkronen, Zahnersatz, Weihnachtsgeld, die Übernahme der Kosten einer Schuhreparatur und einen höheren Barbetrag nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu gewähren.

Den Antrag des Antragstellers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes vom 20.12.2008 hat das Sozialgericht München mit Beschluss vom 11.02.2009 abgelehnt. Dieser Beschluss wurde dem Antragsteller ausweislich der Zustellungsurkunde am 16.02.2009 gegenüber der JVA A-Stadt bekannt gegeben.

Hiergegen hat der Antragsteller am 25.03.2009 beim Sozialgericht München Beschwerde erhoben und bezüglich der Versäumung der Rechtsmittelfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung hat er ausgeführt, er habe am 16.02., 09.03. und 11.03.09 Verhandlungen beim Strafgericht gehabt. Für den 09.03.2009 seien die Schlussanträge vorgesehen gewesen. Die Verhandlung habe bis 21:00 Uhr gedauert. Ferner habe sich der Beschwerdeführer am 01.03.2009 einen Finger gebrochen und sei daher vom 02.03.2009 bis 03.03.2009 im Krankenhaus gewesen. Der Finger sei am 03.03.2009 operiert und zusammen mit dem Unterarm eingegipst worden. Am letzten Regeleinkauf am 11.03.2009 habe der Antragsteller auch nicht teilnehmen können, da zu diesem Zeitpunkt die mündliche Verhandlung stattfand. Er habe deshalb weder Briefmarken noch Kugelschreiber kaufen können. Zur Glaubhaftmachung verweise er auf die Gefangenenpersonalakte. In einem Nachtrag teilte der Kläger mit, der Brief vom 15.03.2009 sei von der Briefzensur am 16.03.2009 beanstandet worden, so dass er erst am 17.03.2009 versandt werden konnte. Eine Beschwerdebegründung werde nachgereicht.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren und die Antragsgegnerin unter Aufhebung des Beschlusses des Sozialgerichts München vom 11. Februar 2009 im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, vorläufig

einen höheren Barbetrag als 35 EUR zu gewähren,
die Aufwendungen für eine Armbanduhr in Höhe von 15 EUR zu gewähren,
die Übernahme der Kosten einer Zahnersatzbehandlung zuzusichern,

Weihnachtsgeld zu gewähren,
die Kosten einer Schuhreparatur in Höhe von 5 EUR zu erstatten,
die Aufwendungen für orthopädische Schuhe zu gewähren.

Die Antragsgegnerin hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten in beiden Instanzen Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde wird verworfen, da sie unzulässig ist.

Gemäß [§ 173](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Beschwerde binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ausweislich der vorliegenden Zustellungsurkunde wurde der Beschluss des SG am 16.02.2009 bekannt gegeben. Nach [§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 SGG](#) endete die Beschwerdefrist am 16.03.2009. Ausweislich des Eingangsstempels des SG ist die Beschwerde am 25.03.2009 dort eingegangen und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist ([§ 173 Satz 1 SGG](#)) beim SG erhoben.

Gemäß [§ 67 Abs. 1 SGG](#) ist bei Fristversäumnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Ein Verschulden ist dann zu verneinen, wenn der Betroffene diejenige Sorgfalt angewendet hat, die einem gewissenhaften Prozessführenden nach den gesamten Umständen nach allgemeiner Verkehrsanschauung zuzumuten ist (vergleiche Keller in Meyer-Ladewig, SGG, 2008, 9. Auflage, § 67, Rz.: 3). Besteht auch nur die Möglichkeit einer unverschuldeten Fristversäumnis, so scheidet eine Wiedereinsetzung aus (vergleiche Keller, a.a.O.). Bezüglich der Vorwerfbarkeit der Fristversäumnis kommt es auf die persönlichen Verhältnisse an.

Zur vollen Überzeugung des Senats steht fest, dass dem Antragsteller, unabhängig von einer Verletzung seines Fingers, bei zumutbarer Sorgfalt die Einhaltung der Beschwerdefrist möglich war. Nach telefonischer Auskunft eines zuständigen Beamten des Vollzugsdienstes gegenüber dem Berichterstatter, kann während der Woche jederzeit der Sozialdienst angefordert werden. Danach gibt der Antragsteller grundsätzlich am Morgen seine Meldungen beim Vollzugsdienst ab. Spätestens am Nachmittag des gleichen Tages erscheint ein Mitarbeiter des Sozialdienstes, der gegebenenfalls ein Schreiben des Antragstellers aufnehmen würde. Unabhängig hiervon wäre in dringenden Fällen auch der Vollzugsdienst bereit, ein kurzes Schreiben aufzunehmen; auch wären nach Auskunft des Beamten die Mithäftlinge jederzeit bereit, für den Antragsteller ein Schreiben zu verfassen. Da sich der Antragsteller nunmehr seit über einem Jahr in Untersuchungshaft befindet, sind ihm auch die Postlaufzeiten im Bereich der JVA bekannt. Es war dem Antragsteller daher zumutbar, rechtzeitig, gegebenenfalls auch zwischen den Strafverhandlungen, eine entsprechende Beschwerdeschrift zu verfassen. Die Frage der Erkrankung des Antragstellers war daher nicht weiter zu prüfen. Auch die vom Antragsteller vorgetragene Argumentation, er habe am 11.03.2009 weder Briefmarken noch Kugelschreiber erwerben können, begründet keine Wiedereinsetzung. Zunächst ist festzustellen, dass der Antragsteller seine Beschwerdeschrift vom 15.03.2009 nicht mit Kugelschreiber sondern mit Bleistift verfasste. Es wäre dem Antragsteller zumutbar gewesen, entweder bei Mitgefangenen eine Briefmarke zu erwerben oder ausnahmsweise einen Antrag - gegebenenfalls über den Sozialdienst - zu stellen, einen unfrankierten Brief der Postkontrolle zu übergeben, um nachträglich eine Briefmarke vorzulegen. Die Fristversäumnis war daher nicht unverschuldet.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2009-08-03